

obtümal



Für Arbeitnehmer und Betriebsräte

Das offizielle Organ der **btü** – *beschäftigte in der technischen Überwachung*



btü – *beschäftigte in der
technischen Überwachung*
Dr. Theobald-Schrems-Str. 6
93180 Deuerling
Tel.: 09498 / 902093
Fax: 09498 / 902021
E-Mail: post@btue.de
Web: www.btue.de

Neues Layout

Nach Jahren ändern wir das Layout 2

Moderne Zeiten...

Ein Aufruf zur Aktualisierung der E-Mail- und postalischen Adresse 2

Mobil II – Fortsetzung

Km-Geld endlich auf 44 Cent angehoben 3

Betriebsräte-Erfahrungsaustausch 2022

Dieses Mal mit 11 Betriebsrätinnen und Betriebsräten mit interessanten Themen 3

Personelle Konsequenzen

Vorsicht! Stress sollte eine zumutbare Grenze nicht überschreiten 4

Rosinenpickerei I – Nachtrag

Gesetzgeber greift dem EuGH vor. 5

Rosinenpickerei II, Fortsetzung

Aktueller Stand zur Corona-Sonderzahlung 5

Rüstzeiten

Trotz Arbeitszeitvereinbarungen der AS werden Rüstzeiten nicht gerne gesehen 6

Neues Layout

Nach Jahren ändern wir das Layout

Bekanntlich hat alles seine Zeit und die der zwei Spalten findet jetzt ein Ende, denn es war fällig das Layout dem Lesen auf elektronischen Endgeräten anzupassen.

Mit dieser Ausgabe von **obtü**mal setzen wir ein neues Layout um. Die Rückmeldungen aus der Fläche haben uns gezeigt, dass **obtü**mal bereits überwiegend online gelesen wird, gerade auch, wenn Leser in einer früheren Ausgabe noch einmal etwas nachlesen wollen. In vielen Bezirken wird **obtü**mal auch schon als pdf-Datei unter den Mitgliedern verteilt, bevor die gedruckte Ausgabe den Weg zum Empfänger zurückgelegt hat. Auch in diesem Fall gehen wir davon aus, dass **obtü**mal dann auf dem Endgerät Computer, Tablet oder Smartphone gelesen wird.

Das heißt nicht, dass es jetzt keine Druckversion mehr gibt, aber das Layout wurde an das Lesen auf einem Endgerät angepasst. Es muss im Gegensatz zum Layout mit 2 Spalten nicht auf und ab gescrollt werden, sondern nur einmal von oben nach unten. Dadurch wird es aus unserer Sicht benutzerfreundlicher. Schreibt uns, wie das neue Layout ankommt.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Euch der **btü**-Vorstand.

Moderne Zeiten...

Ein Aufruf zur Aktualisierung der E-Mail- und postalischen Adresse

Im Jahre 1971 versendete der Amerikaner Ray Tomlinson die erste E-Mail und legte damit den Grundstein für eine radikale Änderung der Kommunikationswege. Bis die E-Mail ein übliches Kommunikationsmittel wurde, zogen zwar noch einige Jahre ins Land, aber seit einer guten Weile ist sie Standard. Schon seit längerem wird von Neumitgliedern eine private Mailadresse erbeten, um diese auch nach dem Austritt aus dem Arbeitsleben unkompliziert erreichen zu können, denn die TÜV-Mailadresse wird mit dem Ausscheiden deaktiviert. Da zur Eintrittszeit sehr vieler Bestandsmitglieder eine E-Mail noch etwas äußerst Exotisches war, ist der **btü** von diesen keine private Mailadresse bekannt.

Das ist sehr schade, denn auch die ehemaligen Kolleginnen und Kollegen möchten evtl. noch Informationen über z.B. das **obtü**mal erhalten. Der postalische Versand wird in Zukunft stark eingeschränkt und soll möglichst vermieden werden. Wenn jemand tatsächlich keine E-Mail-Adresse haben sollte, dann lässt sich ein Versand auf Wunsch bestimmt auch noch altmodisch regeln, aber dafür wird zumindest eine aktuelle Anschrift benötigt. Da in der Zeit zwischen **btü** -Eintritt und Renteneintritt gerne mehrere Umzüge liegen, stimmt die hinterlegte Postadresse leider des Öfteren nicht mehr.

Impressum:	
Herausgeber:	Vereinigung der beschäftigten in der technischen Überwachung (btü) Westendstr. 199 80686 München
Geschäftsstelle:	Dr. Theobald Schrems Str. 6 93180 Deuerling Tel.: 09498 - 902093
Bürozeiten:	Di. und Do. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr Fax: 09498 - 902021 E-mail: post@btue.de Web: www.btue.de
Verantwortlich:	Der Vorstand der btü
Druck:	Scheck Druck GmbH & Co. KG Hemau

Deshalb unsere Bitte:

Schickt uns eure private E-Mail-Adresse an post@btue.de, dann ist wieder alles aktuell. Auch wenn es Änderungen bei euren Adressen gibt, dann lasst uns diese Information bitte zukommen. Vorzugsweise könnt ihr dafür das Beitrittserklärungs /Änderungsmitteilungs-Formular nutzen, welches auf unserer Internet-Seite www.btue.de unter Mitgliedschaft zu finden ist. Gerne kann man sich während der Geschäftszeiten (Di. u. Do. 8.00-12.00) auch telefonisch melden.

Mobil II – Fortsetzung

Km-Geld endlich auf 44 Cent angehoben

Für die Kolleginnen und Kollegen, die nicht mit einem Dienstfahrzeug unterwegs sind und nicht mehr als 10.000 Dienst-km im Jahr fahren, wurde inzwischen das km-Geld mit 44 Cent/km festgelegt. Diese Regelung gilt ab 01.11.2022 bis 30.06.2023.

Das ist wieder ein Schritt in die richtige Richtung. Der Arbeitgeber hat zwar die Hoffnung, dass ab dem 30.06.2023 sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen so ändern, dass man wieder auf 0,40 € zurückkehren kann... Die Inflation ist gekommen, um zu bleiben! Somit wird es auch keine Anpassung nach unten geben, sondern eher eine Anpassung nach oben. Insofern bleibt abzuwarten, ob der Arbeitgeber hier nicht eines Besseren belehrt wird.

Schlimmer noch, Mitarbeiter welche aktuell einen Dienstwagen bestellen müssen, werden „überraschend“ feststellen, dass die normalen Autos fast nicht mehr konfigurierbar sind. Auch hier schlagen die Inflation sowie das negative wirtschaftliche Umfeld zu. Hier muss dringend nachgebessert werden, sonst gibt es keine Autos mehr für die angeblich so wertvollen Mitarbeiter...

Allerdings gibt es hier einen Lichtblick, selbst der Arbeitgeber hat diese Problematik erkannt. Nun müssen jedoch Taten folgen! Es ist zwingend erforderlich den Arbeitgeberzuschuss hier realistisch anzupassen und das nicht in Trippelschritten wie beim Kilometergeld!

Große Schritte wurden bereits bei den Zuschüssen für E-Autos bzw. emissionsarmen Fahrzeugen gemacht! Die jüngste Anpassung der KBV Firmenwagen ermöglicht nun einen Zuschuss von 150 € bzw. 100 €. Das sind ordentliche Beträge, einziger Schönheitsfehler dabei: Aktuell gibt es im Konfigurator keine adäquaten Autos zur Auswahl, daher kann der interessierte Mitarbeiter diese Zuschüsse (noch!?!?) nicht nutzen.

Betriebsräte-Erfahrungsaustausch 2022

Dieses Mal mit 11 Betriebsrätinnen und Betriebsräten mit interessanten Themen

Zum BR-Erfahrungsaustausch trafen sich in diesem Jahr 11 Betriebsrätinnen und Betriebsräte aus verschiedenen Gesellschaften der TÜV SÜD-Gruppe. Ort der Veranstaltung war dieses Jahr Herrieden, das durch seine Grenzlage zwischen Mittelfranken und Baden-Württemberg und die Nähe zu 2 Autobahnen neben ein paar „Urgesteinen“ auch einige neue Gesichter anlockte.



Moderiert wurde wieder von Michael Sippl und Jörg Frimberger. Aktuelle Themen wurden wieder von den Teilnehmern mitgebracht.

Erwartungsgemäß drehte sich vieles um das Thema Reisekosten, hier die Zurverfügungstellung von Tankkarten, die Situation bei Leasingfahrzeugen nach der Dienstwagenregelung sowie die Situation beim Flotten-Dienstleister Fleet Company.

Weitere Themen waren die Situation bei den TÜV SÜD Gesellschaften Akademie und Management Service sowie die Altersstrukturregelung 60+ bei der Auto Service. Derartige Programme funktionieren nur wenn für die ausscheidenden Beschäf-

tigten auf dem Arbeitsmarkt Nachschub in Form von jungen und passend ausgebildeten Arbeitsnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gewinnen ist.

Zum Schluss wurden für alle, die noch kein Betriebsratsseminar zum Thema Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) besucht haben, die Neuerungen im BetrVG infolge des Betriebsrätemodernisierungsgesetzes (verkündet und in Kraft getreten am 17.06.2021) vorgestellt. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass es z. B. durch die Möglichkeit der BR-Sitzungen per Videokonferenz leichter fällt, eine kurzfristige Sonder-sitzung anzuberaumen und durchzuführen. Allerdings entstanden gerade für reguläre Sitzungen neue Fallstricke, durch die die Beschlüsse einer ganzen Sitzung unwirksam sein können, z. B. die Ablehnung der audiovisuellen Sitzungsform durch ¼ der BR-Mitglieder. Wie lange nach der Einladung? Wie lange vor dem Sitzungsbeginn?

Praxistipp: Am Ende der BR-Sitzung wird bereits die Frage gestellt, ob die nächste Sitzung per Videokonferenz gewünscht ist.

Personelle Konsequenzen

Vorsicht! Stress sollte eine zumutbare Grenze nicht überschreiten

Der TÜV hat, egal in welcher Gesellschaft, zahllose engagierte und motivierte Mitarbeiter in seinen Reihen, ohne die „der Laden“ nicht laufen würde.

Sehr häufig findet sich gerade für die fleißigsten Mitarbeiter aber immer noch die eine oder andere Aufgabe, die zusätzlich erledigt werden könnte. Falls der Mitarbeiter dann immer noch nicht glaubhaft Auslastung signalisiert, wird diesem gerne noch eine Zusatz-tätigkeit auferlegt...Unabhängig davon, ob hier Vorsatz, Rücksichtslos- oder „nur“ Unaufmerksamkeit unterstellt werden kann, ergebnisorientiert macht es die Situation nicht besser.

Eine Verallgemeinerung eines derartigen Arbeitgeber-, bzw. Vorgesetztenverhalten ist nicht angebracht und es ist sicher nicht TÜV – spezifisch, aber durchaus verbreitet. Es geht also nicht um exklusives Arbeitgeber-Bashing, denn es gibt durchaus Mitarbeiter, die alles an sich reißen. Die Motive reichen von gefühlter Unverzichtbarkeit bis zu finanziellen Anreizen. Solange das alles in einen vernünftigen Rahmen bleibt, kann man dagegen auch nichts sagen, aber wenn eine im wörtlichen Sinn gesunde Grenze überschritten wird, dann muss gehandelt werden. Anzeichen für eine Überlastung können Schlafstörungen, Kopfschmerzen, zuckende Lider, Gereiztheit, Abgeschlagenheit und häufiges Erkranken durch ein stressgeschwächtes Immunsystem sein.

Das Problem an der Situation ist, dass man in diese meist langsam hineinschlittert, die Warnsignale nicht bemerkt oder auch nicht bemerken will. Gerade jüngere MA sind häufig davon überzeugt, dass sie „alles schaffen“ können. Das kann sogar eine Weile „gutgehen“, aber irgendwann wird's dann zu viel. Mit zunehmendem Alter mehren sich hoffentlich Weisheit und Erfahrung, aber zumindest eine hohe körperliche Beanspruchung fällt dann häufig schwerer. Gerne wird auch von „positivem Stress“ gesprochen, wenn man seine Tätigkeit also gerne macht, bzw. nur die richtige Einstellung braucht und der zugehörige Druck dann kein Problem wäre. Sowas erzählen gerne diejenigen, die „den Stress“ verteilen...☹

Medizinisch ist das leider völliger Unsinn. Man empfindet eine unter Druck gerne ausgeführte Aufgabe unmittelbar u. U. angenehmer als eine die man nicht mag, aber die Auswirkungen auf den Körper sind auf Dauer immer genauso schlecht. Damit wäre der springende Punkt erreicht: Man soll sich engagieren und man kann bzw. muss auch ab und an mal harte Zeiten aushalten. Nur darf man sich, völlig egal aus welchen vermeintlich unausweichlichen Gründen, nicht dauerhaftem Hochdruck aussetzen! Selbstverständlich gibt es auch hier wieder große individuelle Unterschiede, wer womit besser oder schlechter umgehen kann, deshalb müssen auch alle **selbst** in sich hineinhören, auf körperliche Warnsignale achten und Hinweise von Freunden, Kollegen und Vorgesetzten ernst nehmen. Ggf. muss nachdrücklich reagiert oder auch Hilfe gesucht und angenommen werden. Es ist absolut niemanden geholfen, wenn es zum Zusammenbruch kommt!

Warum klappst du bei dem ganzen Stress nicht zusammen? Keine Zeit!

Rosinenpickerei I – Nachtrag

Gesetzgeber greift dem EuGH vor.

Inzwischen hat sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit den Revisionsanträgen zur Frage, ob ein Urlaubstag in Quarantäne noch ein Urlaubstag ist oder ob der Urlaub zu einem späteren Zeitpunkt nachgewährt wird, befasst. Wir berichteten dazu in *obtü*mal 2022/2. Nicht ganz unerwartet hat das BAG den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen. Das BAG sieht insbesondere einen Konflikt mit der europäischen Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG und Art. 31 der Grundrechtecharta der EU (GRC).

Bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung wird noch einiges Wasser die Pegnitz hinunterfließen. In der Vergangenheit wurden vom EuGH mehrfach Rechtsauslegungen des nationalen Bundesurlaubsgesetzes, insbesondere zum Verfall von Urlaub nach Krankheit, gekippt. Es bleibt also spannend.

Neuere Fälle sind jedoch nicht zu erwarten. Denn der Bundestag hat am 08.09.2022 im Rahmen des Gesetzpakets zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes beschlossen.

Neuer Wortlaut des § 59 Abs. 1 IfSG:

(1) Wird ein Beschäftigter während seines Urlaubs nach § 30, auch in Verbindung mit § 32, abgesondert oder hat er sich auf Grund einer nach § 36 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung abzusondern, so werden die Tage der Absonderung nicht auf den Jahresurlaub angerechnet.

Da sage noch einer, die da oben in Berlin denken nicht mit!

Rosinenpickerei II, Fortsetzung

Aktueller Stand zur Corona-Sonderzahlung

In Sachen Anspruch auf die Corona-Sonderzahlung von 1.300 € für die Beschäftigten nach VBO sind zahlreiche Rechtsschutzanträge bei der **btü** eingegangen.

Zum Hintergrund: Der Freistaat Bayern übernimmt regelmäßig den Abschluss des Tarifvertrags der Länder TV-L für seine Beamten. So auch im Juni dieses Jahres den Abschluss vom November 2021. Inzwischen ist auch die offizielle Rechtsgrundlage in Form des Bezügeanpassungs-Gesetzes vom 23.06.2022 veröffentlicht und in Kraft. Die Auszahlung an die Bayerischen Beamten erfolgte zum 31.03.2022 ja bekanntlich auf einen Kabinettsbeschluss von 17.01.2022 im Vorgriff auf die Gesetzesänderung, um den Termin für die Steuerbefreiung einhalten zu können.

Die VBO ist wiederum an die Beamtenbesoldung des Freistaats Bayern angelehnt. Der TÜV SÜD übernimmt regelmäßig die Bezügeanpassung nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt, allerdings hat er diesmal nicht die „Corona-Sonderzahlung“ übernommen. Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass der TÜV SÜD im Intranet den entsprechenden Auszug aus dem Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht hat – einschließlich des Artikels 109, der die Corona-Sonderzahlung regelt.

Es ist uns auch nicht entgangen, dass bereits ein Güetermin vor der Kammer Schweinfurt des AG Würzburg stattgefunden hat, erwartungsgemäß ohne Ergebnis. Der Kläger ist kein Mitglied bei uns. Der Kammertermin ist für nächstes Jahr angesetzt.

Rüstzeiten

Trotz Arbeitszeitvereinbarungen der AS werden Rüstzeiten nicht gerne gesehen

Vor langer Zeit war es in der damaligen TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH einmal üblich, dass man ein paar Minuten vor Arbeitsbeginn am Arbeitsplatz anwesend war. Der Grund war einfach – es wurden Kunden bedient, die einen Termin haben, egal ob Kfz-Werkstatt, Prüfstellenkunde oder Fahrerlaubnisbewerber. Nun ist aus dieser Firma schon vor über 16 Jahren die TÜV SÜD Auto Service GmbH (AS) geworden, aber das Kerngeschäft ist immer noch das gleiche. Gewandelt hat sich die immer umfassendere Einbindung der IT. Plaketten in die Hosentasche, Kugelschreiber in die Brusttasche, Kundeneingang aufsperrn und los geht's – das ist lange vorbei.

Heute beginnt der Arbeitstag mit Systemstart, Anmeldung Bitlocker, Anmeldung Windows, Lokalisierungstool, CDC, BEA, AS PRO und genau in dieser Reihenfolge, sonst geht gar nichts! Dazwischen dreht sich immer wieder das Windows-Rädchen. FSD HU startet zwar von selbst, benötigt aber einen Auftrag, sonst steckt der HU-Adapter in einem Auto, von dem er nichts weiß. Im Bereich Fahrerlaubniswesen ist der Aufwand spätestens seit Einführung des elektronischen Prüfprotokolls (ePp) der gleiche. Nicht umsonst sind in den AS-internen FE-Grundlagen Arbeiten vor der Prüfung definiert.

Sinnvollerweise steht deshalb in allen Arbeitszeitvereinbarungen der AS: „Erforderliche Rüst-, Öffnungs- und Abschlussarbeiten sind Arbeitszeiten“. Man gönnt sie nur den Beschäftigten nicht, sondern pocht darauf, dass diese Zusatzarbeiten in der regulären Arbeitszeit laut Dienstplan zu erledigen seien. Heißt: Der Kunde schaut den Beschäftigten zu, wie sie Systeme hochfahren.

Es wird nicht lange dauern, dann hat sich herumgesprochen, dass man beim TÜV SÜD besser nicht den frühesten Termin am Tag bucht.



**Der btü-Vorstand wünscht allen Mitgliedern und obtümal-Lesern
ein frohes Weihnachtsfest und
einen guten Rutsch ins Neue Jahr!**